

Anti-Korruptions-Verhaltenskodex für die Mitarbeiter in der Landesverwaltung Mecklenburg-Vorpommern

Bekanntmachung des Innenministeriums

Vom 9. November 2001 – II VR –

Bei Korruption im öffentlichen Dienst handelt es sich um den Missbrauch eines öffentlichen Amtes zugunsten eines anderen auf dessen Veranlassung oder aus Eigeninitiative zur Erlangung eines Vorteils für sich oder einen Dritten unter Schädigung der Behörde und somit der Allgemeinheit

Dieser Verhaltenskodex soll die Mitarbeiter in der Landesverwaltung Mecklenburg-Vorpommern auf Gefahrensituationen hinweisen, in denen sie ungewollt in Korruption verstrickt werden könnten. Weiterhin soll er die Beschäftigten zur pflichtgemäßen und gesetzestreu Erfüllung ihrer Aufgaben anhalten und ihnen die Folgen von korruptem Verhalten vor Augen führen:

Korruption schadet allen!

**Korruption schädigt das Ansehen des Staates
Uns seiner Beschäftigten!**

**Korruption ist kein Kavaliersdelikt;
Sie führt direkt in die Strafbarkeit!**

Korruption fängt schon bei kleinen Gefälligkeiten an!

Korruption macht abhängig!

Korruption macht arbeitslos!

Deshalb:

1. Seien Sie Vorbild, indem sie durch Ihr Verhalten zeigen, dass Sie Korruption weder dulden noch unterstützen!

Korruption kann besser verhindert werden, wenn jeder Einzelne sich zum Ziel setzt, Korruption zu bekämpfen. Dies entspricht auch den Pflichten, die jeder Beschäftigte bei seiner Einstellung gegenüber seinem Dienstherrn bzw. Arbeitgeber übernommen hat (vgl. §§ 57 ff. LBG M-V, §§ 6, 8 BAT/BAT-O, §§ 7, 8 MTArb/MTArb-O).

Jeder Beschäftigte hat sich bei seiner Einstellung in den öffentlichen Dienst verpflichtet, die freiheitlich-demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland sowie die geltenden Gesetze zu wahren und seine Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen. Jeder Beschäftigte hat sich so zu verhalten, wie es von Angehörigen des öffentlichen Dienstes erwartet wird und sich darüber hinaus durch sein gesamtes Verhalten zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes zu bekennen.

Alle Beschäftigten haben ihre Aufgaben daher **unparteiisch** und **gerecht** zu erfüllen.

Diese Verpflichtungen sind keine leeren Formeln, sondern müssen sich im beruflichen und privaten Alltag des Einzelnen widerspiegeln.

Korruptes Verhalten widerspricht diesen Verpflichtungen und schädigt das Ansehen des öffentlichen Dienstes in Mecklenburg-Vorpommern. Es zerstört nicht nur das Vertrauen in die Unparteilichkeit und die Objektivität der Verwaltung, sondern auch die ethisch-moralischen Grundwerte von Staat, Gesellschaft und Wirtschaft, die mit Grundlagen für das Zusammenleben in einem staatlichen Gemeinwesen sind.

Jeder Beschäftigte hat daher die Aufgabe, durch sein Verhalten Vorbild für sein dienstliches Umfeld und den Bürger zu sein.

2. Wehren Sie Korruptionsversuche sofort ab und informieren Sie unverzüglich den Ansprechpartner für Korruptionsvorsorge und Ihren Vorgesetzten!

Bei Außenkontakten, z. B. mit Antragstellern oder bei Kontrolltätigkeiten, müssen Sie von Anfang an klare Verhältnisse schaffen und jeden Korruptionsversuch sofort abwehren. Es darf nicht der Eindruck entstehen, dass Sie für „kleinere Geschenke“ offen sind. Scheuen Sie sich nicht, ein Geschenk zurückzuweisen oder es zurückzusenden – mit der Bitte um Verständnis für die für Sie geltenden Regeln.

Sind Sie in einem Verwaltungsbereich beschäftigt, der sich mit der **Vergabe von öffentlichen Aufträgen** beschäftigt, müssen Sie besonders sensibel für Versuche Dritter sein, Einfluss auf Ihre Entscheidungen zu nehmen. *In diesem Bereich gibt es die meisten Korruptionshandlungen.*

Beachten Sie den Erlass des Innenministeriums „Verbot der Annahme von Belohnungen und Geschenken in der öffentlichen Verwaltung“ vom 6. Mai 1999 (AmtsBl. M-V S. 558 ff.), in dem alle Einzelheiten zu diesem Aspekt geregelt sind.

Wenn Sie von einem Dritten um eine zweifelhafte Gefälligkeit geben worden sind, informieren Sie unverzüglich Ihren Vorgesetzten und den für Sie zuständigen *Ansprechpartner für Korruptionsvorsorge* davon. Das hilft zum einen, selbst jeglichem Korruptionsverdacht zu entgehen, zum anderen aber auch, u. U. rechtliche Maßnahmen gegen den Dritten oder dessen Chef einzuleiten zu können.

Wenn Sie einen Korruptionsversuch zwar selbst abwehren, ihn aber nicht offenbaren, so wird sich ihr Gegenüber an einen Kollegen wenden und es bei diesem versuchen. Schützen Sie daher auch Ihrer Kollegen durch konsequentes Offenlegen von Korruptionsversuchen Außenstehender. Alle Beschäftigten (Vorgesetzte und Mitarbeiter) müssen an einem Strang ziehen, um einheitlich und glaubhaft auftreten zu können.

3. Vermuten Sie, dass jemand Sie um pflichtwidrige Bevorzugung bitten will, so ziehen Sie einen Kollegen als Zeugen hinzu!

Manchmal steht Ihnen ein Gespräch bevor, bei dem Sie vermuten, dass ein zweifelhaftes Ansinnen an Sie gestellt und dieses nicht leicht zurückzuweisen sein wird. Hier hilft oftmals auch die eindeutige Distanzierung nicht. In solchen Fällen sollten Sie sich der Situation nicht allein stellen, sondern einen Kollegen zu dem Gespräch hinzubitten. Sprechen Sie vorher mit ihm und bitten Sie ihn, auch durch sein Verhalten jeglichen Korruptionsversuch abzuwehren.

4. Arbeiten Sie so, dass Ihre Arbeit jederzeit überprüft werden kann!

Ihre Arbeitsweise sollte transparent und für jeden nachvollziehbar sein.

Da Sie ihren Arbeitsplatz in der Regel wieder verlassen werden (Übertragung neuer Aufgaben, Versetzung) oder auch einmal kurzfristig ausfallen (Krankheit, Urlaub), sollten Ihre Arbeitsvorgänge so transparent sein, dass ich jederzeit ein Nachfolger oder Vertreter einarbeiten kann. „Nebenakten“ sollten Sie vermeiden, um jeden Anschein von Unredlichkeit von vornherein auszuschließen. Handakten sind nur zu führen, wenn es für die Erledigung der Arbeit unumgänglich ist.

5. Trennen Sie strikt Dienst und Privatleben! Prüfen Sie, ob Ihre Privatinteressen zu einer Kollision mit Ihren Dienstpflichten führen!

Korruptionsversuche werden oftmals gestartet, indem der Dritte den dienstlichen Kontakt auf Privatkontakte ausweitet. Eine „Gefälligkeit“ zu verweigern, ist besonders schwierig, wenn man sich privat hervorragend versteht und man selber oder die eigene Familie Vorteile und Vergünstigungen erhält (z.B. Konzertkarten, verbilligter gemeinsamer Urlaub, Einladungen zu teuren Essen, usw.).

Bei privaten Kontakten sollten Sie daher von Anfang an klarstellen, dass Sie streng zwischen Dienst und Privatleben trennen müssen, um nicht in den Verdacht der Vorteilsnahme oder Bestechlichkeit zu geraten.

Diese strenge Trennung zwischen privaten Interessen und dienstlichen Aufgaben müssen Sie darüber hinaus – unabhängig von einer Korruptionsgefahr – bei Ihrer gesamten dienstlichen Tätigkeit beachten. Ihre Dienststelle und jeder Bürger haben Anspruch auf Ihr faires, sachgemäßes, unparteiisches Verhalten. Prüfen Sie daher bei jedem Verfahren, für das Sie mitverantwortlich sind, ob Ihre privaten Interessen oder solche Ihrer Angehörigen oder aber auch von Organisationen, denen Sie verbunden sind, wie etwa eine gemeinnützige Einrichtung oder eine politische Partei oder ein Sportverein, zu einer Kollision mit Ihren hauptberuflichen Verpflichtungen führen können (vgl. §§ 20, 21 Landesverwaltungsverfahrensgesetz). Vermeiden Sie lieber jeden bösen Schein möglicher Parteilichkeit. Sorgen Sie dafür, dass Sie niemandem einen Grund zur Besorgnis der Befangenheit, auch nicht durch „atmosphärische“ Einflussnahmen von interessierter Seite.

Erkennen Sie bei einer konkreten dienstlichen Aufgabe eine mögliche Kollision zwischen Ihren dienstlichen Pflichten und Ihren privaten Interessen oder den Interessen Dritter, denen Sie sich verbunden fühlen, so unterrichten Sie darüber Ihren Vorgesetzten, damit er angemessen reagieren kann und Sie z. B. von Tätigkeiten im konkreten Einzelfall befreit.

Auch bei von Ihnen ausgeübten oder angestrebten **Nebentätigkeiten** muss eine klare Trennung zwischen der

Arbeit und der Nebentätigkeit bestehen bleiben. Persönliche Verbindungen, die sich aus der Nebentätigkeit ergeben, dürfen die hauptberufliche Tätigkeit nicht beeinflussen.

Im Zweifelsfall verzichten Sie lieber auf die Nebentätigkeit! Bedenken Sie außerdem, dass bei Ausübung genehmigungspflichtiger, aber nicht genehmigter Nebentätigkeiten dienst- bzw. arbeitsrechtliche Konsequenzen drohen; dasselbe gilt bei Versäumnis von Anzeigepflichten (vgl. §§ 67 ff. LBG M-V, § 11 BAT/BAT-O, § 13 MTArb/MTArb-O).

Unabhängig davon schadet es früher oder später Ihrem Ansehen – und damit dem Ansehen des gesamten öffentlichen Dienstes –, wenn Sie im Konfliktfall Ihren privaten Interessen den Vorrang gegeben haben. Das gilt in besonderem Maße, wenn Sie an einflussreicher Stelle tätig sind. Achten Sie in diesem Falle besonders darauf, nur jene Konditionen zu vereinbaren, die auch für vergleichbare Umstände abstrakt festgelegt sind.

6. Unterstützen Sie Ihre Dienststelle bei der Entdeckung und Aufklärung von Korruption! Informieren Sie den Ansprechpartner für Korruptionsvorsorge und Ihren Vorgesetzten bei konkreten Anhaltspunkten für korruptes Verhalten!

Korruption kann nur verhindert und bekämpft werden, wenn sich jeder für seine Dienststelle verantwortlich fühlt und alle als gemeinsames Ziel die „korruptionsfreie Dienststelle“ verfolgen. Das bedeutet zu einem, dass jeder im Rahmen seiner Aufgaben dafür sorgen muss, dass Außenstehende keine Möglichkeit zur unredlichen Einflussnahme auf Entscheidungen haben.

Das bedeutet aber auch, dass korrupte Kollegen nicht aus falsch verstandener Solidarität oder Loyalität gedeckt werden dürfen. Hier hat jeder die Verpflichtung, zur Aufklärung von strafbaren Handlungen beizutragen und die eigene Dienststelle vor Schaden zu bewahren. Ein „schwarzes Schaf verdirbt die ganze Herde“. Beteiligen sie sich deshalb nicht an Vertuschungsversuchen.

In Ihrer Verwaltung gibt es einen für Sie zuständigen Ansprechpartner für Korruptionsvorsorge. Sie sollten sich nicht scheuen, mit diesem zu sprechen, wenn das Verhalten von Kollegen Ihnen konkrete und nachvollziehbare Anhaltspunkte dafür gibt, dass diese bestechlich sein könnten. Ihre Gesprächspartner wird Ihren Wunsch nach Stillschweigen berücksichtigen und dann entscheiden, ob und welchen Maßnahmen zu treffen sind. Ganz wesentlich ist allerdings, dass Sie einen Verdacht nur dann äußern, wenn Sie nachvollziehbare Hinweise dafür haben. Es darf nicht dazu kommen, dass Kollegen verdächtigt werden, ohne dass ein konkreter Anhaltspunkt vorliegt.

7. Unterstützen Sie Ihre Dienststelle beim Erkennen fehlerhafter Organisationsstrukturen, die Korruptionsversuche begünstigen!

Oftmals führen lang praktizierte Verfahrensabläufe dazu, dass sich Nischen bilden, in denen Korruption besonders gut gedeihen kann. Das können Verfahren sein, bei denen nur ein Mitarbeiter (Spezialistentum!) allein für die Freigabe von staatlichen Leistungen verantwortlich ist. Das können aber auch Arbeitsabläufe sein, die bewusst oder unbewusst unklar gehalten werden, um eine Überprüfung zu erschweren oder zu verhindern (Einzelgängertum!).

Hier kann meistens eine *Änderung der Organisationsstrukturen* Abhilfe schaffen. Im konkreten Fall kann dies aber nicht von den Organisationsreferenten geleistet werden, weil diese nicht über das erforderliche Detailwissen verfügen. Daher sind alle Beschäftigten aufgefordert, entsprechende Hinweise an die Organisatoren

zu geben, um zu klaren und transparenten Arbeitsabläufen beizutragen

Auch innerhalb von Arbeitseinheiten müssen die Leiter Arbeitsabläufe so transparent gestalten, dass Korruption gar nicht erst entstehen kann. Die Erfahrung hat gezeigt, dass sich ein Internes Kontrollsystem (IKS), unter dem man die Gesamtheit aller Kontrollen und Sicherheitsmechanismen einer Behörde zur Schaffung einer ausreichenden Ordnungsmäßigkeit und Sicherheit der Verwaltungsabläufe versteht, bei der Abwehr von Risiken und Bedrohungen aller Art bewährt hat.

8. Lassen Sie sich zum Thema Korruptionsprävention aus- und fortbilden!

Wenn Sie in einem korruptionsgefährdeten Bereich tätig sind, nutzen Sie die Angebote Ihrer Dienststellen oder Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Güstrow, sich über Erscheinungsformen, Gefahrensituationen, Präventionsmaßnahmen, strafrechtliche sowie dienst- oder arbeitsrechtliche Konsequenzen von Korruptionen aus- und fortbilden zu lassen. Dabei werden Sie lernen, wie Sie selbst Korruption verhindern können und wie Sie reagieren müssen, wenn Sie korrumpiert werden sollen oder Korruption in Ihrem Arbeitsfeld entdecken. Aus- und Fortbildung werden Sie sicher machen, mit dem Thema Korruption in der richtigen, gesetzestreuen Weise umzugehen.

Bei Fragen zu Aus- und Fortbildungsangeboten wenden Sie sich an das für Sie zuständige Personalreferat.

Den Landkreisen, kreisfreien Städten, Ämtern und amtsfreien Gemeinden sowie den Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts wird die Übernahme des Verhaltenskodexes für den eigenen Zuständigkeitsbereich empfohlen.